

# Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2015.  
Die jetzige Fassung ersetzt die Satzung vom 27.03.2009

## **Präambel**

Der Verein wurde im Jahre 1929 unter dem Namen „Sport-Club Offenburg“ gegründet und 1934 unter dem Regime verboten und aufgelöst. Mitglieder des seinerzeit aufgelösten Sport-Club Offenburg gründeten 1950 den Sport-Club Offenburg-Hildboltsweiler, der die Tradition des 1934 verbotenen Vereins übernahm und dessen Rechtsnachfolger wurde. Im Jahre 1956 gab sich der Verein durch Beschluss der Generalversammlung den Namen „Sport-Club Offenburg 1929/50 e.V.“

## **Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben und Verbandszugehörigkeit**

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Offenburg 1929/50 e.V.“, hat seinen Sitz in Offenburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Freiburg eingetragen. Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr angeglichen. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Fachverbände.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein bezweckt seine Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage körperlich und charakterlich zu stärken und zu festigen, die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und den Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Disziplin und Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Erwerb von Sportgeräten sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Offenburg für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

### **§ 3 Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung gilt zugleich als Aufnahmeantrag und ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung, sowie einer vorhandenen Bankverbindung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, die auf Verlangen eingesehen werden kann, an. Der Vorstand kann innerhalb von 4 Wochen den Aufnahmeantrag ablehnen.

#### **§ 5 Mitgliedsarten**

(1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Die Haftung der Mitglieder ergibt sich aus den Bestimmungen des BGB

## **§ 7 Beitrag**

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird vom Verein per SEPA - Banklastschriftverfahren eingezogen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) bleibt frei

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 7(2) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## **§ 9 Ausschlussverfahren**

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Dessen Beschluss ist bindend. Dem Beschuldigten muss vor beiden Gremien die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Anhörungstermine müssen mindestens eine Woche vorher allen Beteiligten bekanntgegeben sein. Bei einem Beschluss muss das Mitglied mit Angabe der Gründe benachrichtigt werden.

## **§ 10 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:

a) Vereinsnadel in Silber

für 25jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit, für 20jährige aktive Spielzeit, für 12jährige aktive Spielzeit in Seniorenmannschaften oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen.

b) Vereinsnadel in Gold

für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, für 25jährige Spielzeit oder besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen.

c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied

für 50jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen.

## **§ 11 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

(2) Zum Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

(3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand Sport, Vorstand Jugend, Vorstand Finanzen, Vorstand Marketing und dem Vorstand Verwaltung

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorstandssprecher, der die Sitzungen und Mitgliederversammlungen leitet. Dieser kann seine Aufgaben an einen Stellvertreter delegieren.

Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter, Beisitzer, Rechnungsprüfer, Pressewart, die Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse, Platz- und Gerätewart, sofern deren Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeführt werden, Jugendvertreter, Sportarzt.

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter werden lediglich bestätigt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann durch Handaufheben abgestimmt werden.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der beiden Jahre aus, kann der Gesamtvorstand einen Vertreter ernennen. Eine Ersatzwahl ist jedoch herbeizuführen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands ausscheiden.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und 1/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, mindestens jedoch 2 von diesen, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandspräses oder dessen Stellvertreters den Ausschlag. Näheres kann in einer Vorstandsordnung geregelt werden.

## **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung per Post an die zuletzt angegebene Adresse einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

## **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Beim Beschluss über die Auflösung oder eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorstandspräses des geschäftsführenden Vorstands.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Verwaltungsvorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands abstimmen können.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **Ausschüsse**

### **§ 17 Einsetzung von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

### **§ 18 bleibt frei**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Haftpflicht**

(1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

(2) Für die am aktiven Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder hat der Verein im Rahmen der bestehenden Verordnungen und Vorschriften eine Sport-Unfallversicherung abzuschließen.

(3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die Sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ausführen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

## **§ 21 Inkraftsetzung der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen. Sie ersetzt die bis dahin beim Vereinsregister hinterlegte Satzung.